

ALTERNATIV

Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

B e g r ü n d u n g

I

no. Aug. 1976

Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 25 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Februar 1974 (Amtlicher Anzeiger Seite 270) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Bauflächen und als Hafen dar. Die Flächen östlich vom Kleinen Kanal und südlich vom Ernst-August-Kanal sind als sanierungsbedürftig gekennzeichnet.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Flächen für die Nordumgehung Wilhelmsburg zur Entlastung des Straßennetzes der Wohngebiete in Wilhelmsburg zu sichern. Er umfaßt Flächen im Norden Wilhelmsburgs, die südlich des Spreehafens, beiderseits des Ernst-August-Kanals und des Reiherstieg-Hauptdeiches bis zum Vogelhütten-deich liegen.

Der im Norden des Plangebiets verlaufende Ernst-August-Kanal stellt die Wasserwegverbindung zu den östlich des Plangebiets gelegenen Anschlußkanälen dar, an denen Bootsbauwerften vorhanden sind. Außerdem dient der Ernst-August-Kanal der Aufnahme von Oberflächenwasser aus dem Entwässerungssystem der Wittern im Wilhelmsburger Westen. Die Wasserfläche des Kanals wird von Wassersportlern als Übungsstätte genutzt.

Die Flächen östlich der Straße Ernst-August-Deich und nördlich

des Ernst-August-Kanals sind als Hochwasserschutzanlagen ausgebaut. Im nordwestlichen Planbereich befindet sich eine umgebaute Schleusenanlage, die für den Hochwasserschutz mit verwendet wird. Die Flächen zwischen dem Kleinen Kanal und der Ernastraße sowie südlich der Straße Am Alten Schlachthof sind - außer einzelnen alten Wohngebäuden und kleineren Luftschutzbunkern - überwiegend gewerblich genutzt. Der westliche Planbereich wird von Hafenbahngleisen durchquert. Eine 110 kV-Hochspannungsleitung verläuft über Teilflächen im südlichen Planbereich.

Die neu ausgewiesene zweispurige Straße überbrückt den Ernst-August-Kanal und verbindet den Reiherstieg-Hauptdeich mit der Harburger Chaussee, die ihrerseits die Verbindung zum übergeordneten Straßennetz herstellt. Hierdurch wird auch eine Entlastung der Wohngebiete am Vogelhüttendeich und an der Fährstraße vom Durchgangsverkehr erreicht. Die Flächen zwischen der neuen Straße und dem Ernst-August-Kanal sowie südlich der Straße Am Alten Schlachthof sollen weiterhin als Industriegebiete entsprechend der bisherigen Ausweisung mit Baumassenzahlen von 9,0 bzw. 4,0 genutzt werden. Die geringere Baumassenzahl ergibt sich aus der Lage und dem Zuschnitt dieser Industriefläche. Östlich der Ernastraße am Ernst-August-Kanal wird mit Wasserbelegenheit ein Betriebsplatz für Zwecke der Hafenunterhaltung ausgewiesen.

Über Flächen im westlichen Planbereich verlaufen Gleisanlagen der Hafenbahn, die die Hochwasserschutzanlage Reiherstieg-Hauptdeich kreuzen. Aus Gründen des Hochwasserschutzes sollen diese Gleisanlagen aufgehoben und in das Außendeichgebiet verlegt werden. Südlich der Straße Am Alten Schlachthof werden deshalb Bahnanlagen neu ausgewiesen. Die Ausweisung der Bahnanlagen im Bebauungsplan ersetzt nach § 14 Absatz 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 4. November 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. ~~Entschädigungen bestimmen sich nach den §§ 40 und 41 des Bundesbaugesetzes.~~ Eine aufzugebene Fläche, auf der jetzt noch Gleisanlagen liegen,

wird teilweise dem anschließenden Industriegebiet zugeordnet. Zur Erhaltung der Belegenheit für die Flurstücke 66, 67 und 133 ist die Straße Am Alten Schlachthof nach Süden erweitert worden.

Die Straße Am Kleinen Kanal und die Ernastraße werden durch den Bau der neuen Verbindungsstraße unterbrochen. Sie werden deshalb durch ein Wegestück entlang der neuen Verbindungsstraße verbunden. Der nördliche Teil der Ernastraße erhält einen neuen Anschluß vom Reiherstieg-Hauptdeich, der ebenfalls entlang der neuen Verbindungsstraße geführt wird.

Der Kleine Kanal soll im Bereich der neuen Straßen verrohrt werden.

Soweit öffentliche Straßen im festgesetzten Hochwasserschutzgebiet herzurichten sind, werden sie als Straßenflächen ausgewiesen. Bei Widmung dieser Straßen zum öffentlichen Verkehr bleibt die vorrangige Rechtsnatur der Hochwasserschutzanlage unberührt.

Die Hochwasserschutzanlage Reiherstieg-Hauptdeich ist nach § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 mit der Änderung vom 29. April 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 335 und 1964 Seite 79) festgestellt worden.

Von der Hochwasserschutzanlage nördlich des Ernst-August-Kanals wurde der im Plangebiet befindliche Teilbereich als vorhandene Hochwasserschutzanlage gekennzeichnet. Die nördliche Begrenzung dieser Hochwasserschutzanlage liegt außerhalb des Planbereichs am Spreehafenufer. Das gleiche gilt für die nordwestlich anschließende Schleusenanlage. Beide Anlagen sind noch nicht festgestellt.

Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960.

IV

Das Plangebiet ist etwa 120 000 m² groß. Hiervon werden für Straßen

etwa 44 200 m² (davon neu etwa 31 500 m²), für Bahnanlagen etwa 1 600 m² (davon neu etwa 700 m²), für einen neuen Betriebsplatz etwa 3 200 m², für Hochwasserschutzanlagen (ohne Straßenflächen) etwa 37 700 m² und für Wasserflächen etwa 22 500 m² benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen die neuen Flächen für Bahnanlagen und Teile der neuen Straßenverkehrsflächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind zum Teil bebaut. Insgesamt müssen zwei Wohngebäude mit zwei Wohnungen, vier gewerbliche Gebäude mit fünf kleineren Betrieben sowie 34 Garagen beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Bau der Straßen und die Herichtung des Betriebsplatzes entstehen.

V

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Enteignungen für die oberirdischen Bahnanlagen bestimmen sich nach § 17 des Landeseisenbahngesetzes in Verbindung mit dem Hamburgischen Enteignungsgesetz vom 14. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77).